

---

# Alternative für Deutschland

## Satzung des Kreisverbands

### Rhein-Erft-Kreis

vom 14. Juni 2013

Neufassung vom 27. November 2022

---

#### Inhalt

- § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 – Gliederung
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Organe des Kreisverbands
- § 5 – Der Kreisparteitag
- § 6 – Der Kreisvorstand
- § 7 – Mandatsträgerbeiträge
- § 8 – Satzungsänderung
- § 9 – Auflösung und Verschmelzung
- § 10 – Geltung der Satzung

#### § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Rhein-Erft-Kreis. Die Kurzbezeichnung lautet AfD REK.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Bergheim. Sein Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 2 – Gliederung

(1) Der Kreisverband kann in den kreisangehörigen Städten Untergliederungen (Stadtverbände) einrichten. Die Gründung und Auflösung der Stadtverbände erfolgen auf Beschluß des Kreisparteitags durch den Kreisvorstand. Stadtverbände müssen bei ihrer Gründung mindestens zehn Mitglieder haben. Bei Bedarf kann für das Gebiet mehrerer benachbarter Städte ein gemeinsamer Stadtverband eingerichtet werden.

(2) Stadtverbände sind rechtlich unselbständige Teile des Kreisverbands. Ihre Organisation und innere Willensbildung richten sich nach dem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag beschließt. Das Organisationsstatut für Stadtverbände ist Bestandteil dieser Kreissatzung.

(3) Der Kreisverband soll den Stadtverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch diese Zuweisungen nicht gefährdet werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die Mitglieder des Kreisverbands werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

(3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

### **§ 4 – Organe des Kreisverbands**

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

### **§ 5 – Der Kreisparteitag**

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. Er findet als Mitgliederversammlung statt.

(2) Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Kreissatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer und die Delegierten des Kreisverbands zu Bezirksparteitagen und Landesparteitagen jeweils für ein Jahr. Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(4) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über eine Entlastung des Vorstands. Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichts ist den Mitgliedern mit der Einladung zum Parteitag zu übermitteln.

(5) Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung des Kreisparteitags, insbesondere das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die vorgeschlagene Tagesordnung. Der Parteitag wird vom Sprecher oder einem anderen vom Vorstand damit beauftragten Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch E-Mail, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat, ansonsten per Brief. Im Falle einer Ortsverlegung muß in der gleichen Art umgela-den und eine Frist von drei Tagen gewahrt werden.

(6) Anträge an den Kreisparteitag sind mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag beim Kreisvorstand einzureichen. Die fristgerecht eingegangenen Anträge versendet der Vorstand bis eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglie-der. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können vom Parteitag als Dring-lichkeits- oder Initiativanträge behandelt werden, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Kreisverbands gestellt werden und der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit der Behandlung zustimmt.

(7) Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Darüber hinaus muß der Kreisparteitag unverzüglich einberufen werden, wenn  
a. der Kreisvorstand oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung es beschließt oder  
b. mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbands es unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen.

Für Parteitage nach Satz 2 kann die Einladungsfrist durch Beschluß des Vorstands auf bis zu fünf Tage verkürzt werden, wenn der Anlaß der Einberufung be-sonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der mit verkürzter Frist eingeladene Parteitag kann nur über Gegenstände be-schließen, die unmittelbar mit dem Grund der Eilbedürftigkeit zusammenhängen.

(8) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(9) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine von der Ver-sammlung beauftragte Person protokolliert. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Kreisverbands sowie dem Landes- und dem Bezirksverband binnen zwei Wochen zu übermitteln.

## **§ 6 – Der Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einem oder zwei Sprechern, bis zu zwei stell-vertretenden Sprechern, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatz-meister und dem Schriftführer, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu

fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Über die Anzahl der Sprecher, stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Der Vorstand tritt mindestens in jedem zweiten Kalendermonat zu einer Präsenzsitzung zusammen. Weitere Vorstandssitzungen können auch ganz oder teilweise als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Vorstandssitzungen werden vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe des Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Bei besonders eilbedürftigen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Kommt der Sprecher dem Verlangen nicht binnen einer Woche nach, können sie selbst die Einladung vornehmen.

(3) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Angelegenheiten des Kreisverbands im Rahmen der Beschlüsse des Kreisparteitags. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist bzw. an der Sitzung teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands.

(4) Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefaßt werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Der Beschluß ist gefaßt, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Auf diesem Wege gefaßte Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(5) Die weiteren Einzelheiten der Arbeitsweise des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(6) Die Mitglieder des inneren Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von mehr als 500 € handelt; im übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband einzeln.

(7) Der Kreisvorstand berichtet den Mitgliedern regelmäßig durch einen Rundbrief über seine Beschlüsse und seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Kreisvorstands sind zu allen Beratungen der Stadtverbände rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.

## **§ 7 – Mandatsträgerbeiträge**

(1) Mandatsträger im Kreistag und in den Stadträten sollen über ihre Mitgliedsbeiträge hinaus angemessene Mandatsträgerbeiträge an den Kreisverband leisten.

(2) Mandatsträgerbeiträge von Stadtratsmitgliedern werden vom Kreisverband dem jeweiligen Stadtverband zugeordnet, wenn ein solcher besteht.

## **§ 8 – Satzungsänderung**

(1) Änderungen der Kreissatzung bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Kreisparteitags. Ungültige Stimmzettel und Enthaltungen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er fristgerecht eingereicht und an alle Mitglieder verschickt wurde.

## **§ 9 – Auflösung und Verschmelzung**

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

## **§ 10 – Geltung der Satzung**

(1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzung gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.

(3) Diese Neufassung der Satzung vom 14. Juni 2013 tritt mit Beschluß durch den Kreisparteitag am 21. August 2022 in Kraft.